

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 36

Sonntag, den 8. November 1947

Erscheint sonntags

Brennpunkt des Wohnungsbedarfs

Laut Mitteilung des Regional Commissioner vom 21. August 1947 ist in Nordrhein-Westfalen von der Militärregierung der Stadt- und Landkreis Bielefeld zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt worden.

Verordnung für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuzugsbeschränkungen für Bezirke und Gemeinden, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind. Vom September 1947.

Auf Grund des Art. XI des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) und der Durchführungsverordnung zum WG vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1947 wird angeordnet:

§ 1. Der Zuzug in die Bezirke und Gemeinden, die durch Verordnung der Militärregierung zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind (Bekanntmachung betr. Bezirke und Gemeinden, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind vom 19. September 1947) ist verboten.

§ 2. Die Wohnungsbehörden (Art. 1 Ziff. 2 WG) können im Rahmen der folgenden Bestimmungen für Personen und Personengruppen, deren Zuzug aus dringenden Gründen erforderlich ist, Befreiung von dem bestehenden Zuzugsverbot erteilen.

§ 3. Die Befreiung von dem Zuzugsverbot ist zu erteilen: a) für Personen, deren Zuzug aus dringenden Gründen des Arbeitseinsatzes oder der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern oder sonst im öffentlichen Interesse notwendig ist; b) für ehemalige Kriegsgefangene, die nach ihrer Entlassung in ihren Heimatort zurückkehren wollen.

Spielplan des Stadttheaters

Stadttheater

Montag, 10. 11., 19.00 Uhr: Volksbühne II „Rigoletto“, Oper von Verdi
Dienstag, 11. 11., 19.00 Uhr: E „Die lustige Witwe“, Operette von Lehár
Mittwoch, 12. 11., 19.00 Uhr: F Erstaufführung: „Sappho“, Trauerspiel von Grillparzer
Donnerstag, 13. 11., 19.00 Uhr: G „Die Entführung aus dem Serail“, Singspiel von Mozart
Freitag, 14. 11., 19.00 Uhr: H „Die lustige Witwe“, Operette von Lehár
Sonntag, 15. 11., 19.00 Uhr: „La Bohème“, Oper von Puccini
Sonntag, 16. 11., 19.00 Uhr: „Carmen“, Oper von Bizet

Kammerspiele

Dienstag, 11. 11., 19.00 Uhr: A Erstaufführung: „Die Sonntagsfrau“, Komödie von Braun
Mittwoch, 12. 11., 19.00 Uhr: B „Ein Inspektor kommt“, Schauspiel von Priestley
Donnerstag, 13. 11., 19.00 Uhr: C „Die Sonntagsfrau“, Komödie von Braun
Freitag, 14. 11., 19.00 Uhr: D „Das verschlossene Haus“, Komödie von Harward
Sonntag, 15. 11., 19.00 Uhr: „Die Sonntagsfrau“, Komödie von Braun

Rudolf-Oetker-Halle, (Großer Saal)

Sonntag, 16. November, 11 Uhr: 5. Symphoniekonzert, Leitung: Prof. Dr. Hans Hoffmann, Solisten: Dorothea Winand — Mendelssohn (Klavier); Isa Ihme — Sabisch (Alt), Fritz Kurt Wehner (Tenor), Felix Mendelssohn-Bartholdy, Ouvertüre zu Shakespeares „Sommertraum“, Klavierkonzert g-moll, Gustav Mahler, „Das Lied der Erde“ (zum ersten Male).

§ 4. Die Befreiung von dem Zuzugsverbot kann erteilt werden: a) für Ehegatten und Verwandte gerader Linie, die üblicherweise in Familiengemeinschaft leben, wenn sie zum Zwecke der Zusammenführung der Familie zuziehen wollen und zusätzlichen Wohnraum nicht in Anspruch nehmen; b) zur Vermeidung von Härten, wenn sonstige zwingende Gründe für den Zuzug im Einzelfalle vorliegen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt § 7 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum WG vom 23. Mai 1946, in der Fassung der Ver-

ordnung vom 17. Januar 1947, Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 103 außer Kraft.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen: gez. M. Paul

Werden bald Wohnungen frei?

Die allmähliche Verlegung der bizonalen Verkehrsbehörden aus Bielefeld nach Frankfurt a. M. und Offenbach hat vielfach die Meinung veranlaßt, daß dadurch auch bald Wohnungen in Bielefeld frei würden. Die Verhandlungen des Wohnungsamtes zeigen aber, daß damit nicht sobald zu rechnen ist. Die Aufnahmestädte sind noch nicht in der Lage, die Familien aus Bielefeld aufzunehmen. Nach vorsichtiger Schätzung dürfte die Übersiedlung der Familien mindestens 1—1½ Jahre beanspruchen.

Wiederherstellung aufgelöster Vereine

Verordnung vom 15. September 1947, Zentral-Justizamt für die brit. Zone. Der Präsident des Zentral-Justizamtes für die britische Zone gibt bekannt:

Mit Zustimmung der Militärregierung wird folgendes Verordnung:

§ 1. (1) Ein Verein, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 auf staatliche Anordnung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen aufgelöst ist und seinen Sitz im Bereich dieser Verordnung hatte, kann bis zum 31. Dezember 1949 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wieder hergestellt werden. (2) Als aufgelöst im Sinne des Abs. 1 gilt auch ein Verein, wenn er in der genannten Zeit durch Beschluß seiner Mitglieder aufgelöst ist und der Beschluß gefaßt wurde, um eine Auflösung durch staatliche Anordnung aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder die Entstehung von Nachteilen für den Verein oder seine Mitglieder aus den in Abs. 1 genannten Gründen zu vermeiden.

§ 2. Die Wiederherstellung muß in einer Versammlung der Mitglieder des aufgelösten Vereins in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Form beschlossen werden.

§ 3. Als Mitglieder im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Personen, die zur Zeit der Auflösung des Vereins Mitglieder waren und noch am Leben sind.

§ 4. (1) Die Mitgliederversammlung ist nach den Bestimmungen der bei der Auflösung geltenden Vereinssatzung einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch fünf Mitglieder, mit Genehmigung des Registergerichts auch durch drei Mitglieder, vorgenommen werden. (2) Können die Vorschriften der Vereinsleitung über die Einberufung nicht eingehalten werden, so genügt die Veröffentlichung der Einberufung in einem vom Registergericht auf Antrag zu bestimmenden Blatt. (3) Mitglieder, deren Anschriften bekannt sind, sind durch eingeschriebenen Brief zu laden.

§ 5. In der Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu bestellen.

§ 6. (1) Ueber die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser Niederschrift sind anzugeben: 1. Ort und Tag der Verhandlung. 2. Die Art der Einberufung der Mitgliederversammlung. 3. Die Zahl der bei der Auflösung des Vereins vorhanden gewesen Mitglieder. 4. Die Zahl der erschienenen Mitglieder. 5. Die Angabe des Grundes, aus dem die Auflösung erfolgt ist. 6. Die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzers der Versammlung über die Beschlußfassung. (2) Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung und die Belege über die ordnungsmäßige Einberufung sowie etwa vorhandene Belege zu Abs. 1 Ziff. 3 bis 5

müssen der Niederschrift beigelegt werden. (3) Die Niederschrift soll von dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 7. (1) Der Vorstand hat bei den im § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Vereinen die Wiederherstellung zur Eintragung anzu-melden. (2) Der Anmeldung sind die gemäß § 5 gefertigte Niederschrift nebst Anlagen in Urschrift und eine Abschrift der Niederschrift beige-zufügen.

§ 8. (1) Auf das weitere Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 60 bis 63 und 66 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. (2) Das Amtsgericht kann die Anmeldung zurückweisen, wenn in der Versammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder erschienen sind. (3) Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung auch Einspruch erheben, wenn der Verein nicht aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen aufgelöst ist.

§ 9. Mit der Eintragung der Wiederherstellung erlangt der Verein wieder seine Rechtsfähigkeit. Die Vereinssatzung tritt in der Form wieder in Kraft, in der sie zur Zeit der Auflösung galt. Satzungsmaßige Rechte und Pflichten der Mitglieder bestehen von diesem Zeitpunkt an wieder in vollem Umfange.

§ 10. (1) Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, hat der Vorstand die Wiederverleihung der Rechtsfähigkeit unter Beifügung der im § 6 Abs. 2 genannten Schriftstücke bei der für die Verleihung zuständigen Behörde zu beantragen. (2) Mit der Wiederverleihung erlangt der Verein wieder seine Rechtsfähigkeit. § 9 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Beschluß

Stromabschaltungen

Am Sonntag, 9. November 47 werden die Ortsnetze Brackwede-Südfeld, Senne I, Brackwede-Süd, Waldschule, Grundheide, Sende, Windelsbleiche, von 9—15 Uhr wegen dringender Arbeiten in den Schalthäusern von der Stromzufuhr abgeschaltet.

Stadtwerke Bielefeld

Gas für Einkochzwecke

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Zusatzgaskontingent für Einkochzwecke nur für den Monat September 1947 genehmigt wurde. Eine Verteilung auf mehrere Monate ist unzulässig und muß als Ueberschreitung des zulässigen Verbrauches nach den Bestimmungen der Kontrollratsgesetze Nr. 7 und 19 geahndet werden.

Stadtwerke Bielefeld, Abteilung Gaswerk.

Beschriftung der Kraftfahrzeuge

im Straßengüterverkehr.

Der Verkehrsminister von Nordrhein-Westfalen hat sich veranlaßt gesehen, mit Rundverfügung Nr. 120 eine Ergänzungsbestimmung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge im Straßengüterverkehr herauszugeben. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Unter die Bestimmung der Beschriftung fallen grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge mit den Kennzeichenschilddern 2000—2999 und 6000 bis 9999.

2. Beschriftung ist auf beiden Seiten des Fahrzeuges mit aufgeschriebenem Vornamen, Zunamen und der Wohnung (Wohnort allein genügt nicht) des Fahrzeughalters mit unverwischbarer Schrift durchzuführen.

3. Im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse ist eine einheitliche Form der Beschriftung, soweit Schriftgröße, -Art und -Farbe in Frage kommen, nicht vorgeschrieben. Die Beschriftung darf aber keinesfalls mit Kohle oder Kreide, sondern muß mittels Farbe erfolgen. Ferner muß die Schrift gut lesbar sein und mit normalem Auge aus einer Entfernung von 10—15 Meter entziffert werden können.

4. Kraftfahrzeuganhänger sind ebenfalls mit der Beschriftung zu versehen. Ausgenommen sind hier lediglich Einachs-Anhänger hinter PKW.

5. Dem Beschriftungszwang unterliegen nicht Kraftfahrzeuge der Behörden, der Reichsbahn, Reichspost und der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

6. Als Termin der Durchführung ist endgültig der 15. Oktober 1947 bestimmt.

Nach dem 15. 10. 1947 wird gegen Fahrzeughalter, die der Anordnung keine Folge leisten, durch Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen (Treibstoffsperr, Ausschaltung aus der Reifen-zuteilung und Stillsetzung der Fahrzeuge) mit aller Schärfe vorgegangen.

über die Wiederverleihung nicht etwas anderes ergibt.

§ 11. Ist die Zahl der Vereinsmitglieder seit der Auflösung unter drei herabgesunken, so findet eine Wiederherstellung nicht statt.

§ 12. (1) Innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung der Wiederherstellung oder der Wiederverleihung der Rechtsfähigkeit an kann jedes Mitglied des Vereins, das der Wiederherstellung des Vereins nicht zugestimmt hat, schriftlich dem Vorstand des Vereins gegenüber erklären, daß es nicht Mitglied des wiederhergestellten Vereins sein will. Mit Abgabe dieser Erklärung gilt das Mitglied mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins als endgültig ausgeschieden. (2) Auf die Frist des Abs. 1 finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 und des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. (3) Wird einem Mitglied des Vereins infolge höherer Gewalt die Wiederherstellung des Vereins nach Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Frist bekannt, so ist es unbeschadet des ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechts zur Leistung von Beiträgen erst von diesem Zeitpunkt ab verpflichtet. (4) Mitglieder, von denen innerhalb 5 Jahren seit dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt Nachrichten an den Verein nicht gelangt sind, können durch Beschluß der Mitgliederversammlungen solchen Mitgliedern gleichgestellt werden, die eine Erklärung gemäß Abs. 1 abgeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Gleichstellung zu entscheiden hat, müssen auch die Bestimmungen beachtet werden, die nach der bei der Auflösung in Geltung gewesenen Vereinsatzung für die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorgeschrieben waren. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 13. Für die Aufnahme von Anmeldungen zum Vereinsregister, wie für die Eintragung in das Vereinsregister, sind Gerichtsgebühren nicht zu erheben. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 24. September 1947 in Kraft.

Gutes Sammelergebnis

Die vom 13. bis 28. September 1947 in Bielefeld durchgeführte Sammlung des Freiluftschulvereins für den Regierungsbezirk Detmold hat den Betrag von 55 557,53 RM erzielt.

Geschäftsverkehr mit Landmaschinen

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

1. Die Anordnung über den Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten vom 29. Februar 1940 nebst 4 Ergänzungsanordnungen (Reichsanzeiger 1940 Nr. 60, 297; 1942 Nr. 198, 208, 268) sowie die Anordnung V/44 vom 24. November 1944 nebst der 1. Durchführungsverordnung (Reichsanzeiger 1944 Nr. 275) befinden sich noch in Kraft. Danach ist als Wiederverkäufer von Landmaschinen, die einen besonderen Reparatur-Kundendienst beim Verbraucher verlangen (Kundendienstmaschinen gemäß dem nachstehenden Verzeichnis), nur derjenige zugelassen, der außer der Genehmigung zum Einzelhandel einen Fachbetriebsausweis besitzt.

2. Der Zulassungsantrag zum Handel mit Landmaschinen der unter 1 Satz 2 genannten Art ist an den Herrn Regierungspräsidenten zu richten. Der Fachbetriebsausweis wird vom Regierungspräsidenten nach Anhörung der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer ausgestellt.

3. Der Fachbetriebsausweis wird nur demjenigen ausgestellt, für dessen Zulassung als Wiederverkäufer ein Bedürfnis anerkannt worden ist und der über hinreichende Fachkennt-

nisse in der Reparatur von Landmaschinen verfügt sowie eine geeignete Werkstatt besitzt, so daß eine sachgemäße Durchführung der Reparaturen an Landmaschinen, insbesondere im Kundendienst, gewährleistet ist. Im übrigen gelten die zu § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 29. Februar 1940 ergangenen Richtlinien.

4. Der Besitz hinreichender Fachkenntnisse und einer geeigneten Werkstatt wird von der Handwerkskammer unter Anhörung des Landmaschinen-Innungsverbandes geprüft. Die Prüfung des Bedürfnisses führt die Industrie- und Handelskammer unter Anhörung der Organisation des Landmaschinenhandels und des Landesernährungsamtes durch.

5. Genehmigung zum Handel mit Landmaschinen, die seit dem 1. Januar 1945 seitens einer Industrie- und Handelskammer, eines Landratsamtes, eines Bürgermeisters, der Gewerbebehörde oder einer anderen Dienststelle erteilt worden sind, laufen am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab.

6. Die Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 12. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 32) tritt am Tage der Veröffentlichung außer Kraft.

Die Verbrauchsregelungs-Verordnung

Nach der Verbrauchsregelungs-Straf-VO, d. F. vom 26. 11. 41 (RGBl. I S. 734) wird mit Gefängnis und Geldstrafe in beschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes gegen Verbrauchsregelungsvorschriften verstößt. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln, gleichfalls sich gegen Verbrauchsregelungsanordnungen vergeht. In schwereren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Hierbei wird auch derjenige bestraft, der bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Nach der Allgemeinen Verfügung des RJM vom 12. 1. 1942 (Deutsche Justiz 1942 S. 49) ist auch das Vertauschen oder Eintauschen bezugsbeschränkter Erzeugnisse durch Gewerbetreibende für persönliche Bedürfnisse durch Einsatz der ihnen anvertrauten Ware strafbar. Derjenige, der bezugsbeschränkte gewerbliche Erzeugnisse, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zugeteilt oder bestimmt sind, für einen anderen als den im Antrag angegebenen oder sonst bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck oder entgegen den Auflagen oder Bestimmungen für ihre Verwendung gebraucht oder verbraucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Verstöße gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung werden entweder von den Bewirtschaftungsbehörden (Ernährungs-, Wirtschaftsämter usw.) im Wege des Ordnungsstrafverfahrens einschl. Unterwerfungsverfahren oder von dem ordentlichen Gericht verfolgt. Die Entscheidung, welche von beiden Stellen den Verstoß gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung ahnden soll, liegt ausschließlich bei den Bewirtschaftungsbehörden. Eine gerichtliche Bestrafung wird regelmäßig dann vorgenommen, wenn ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Im Ordnungsstrafverfahren, in dem der Beschuldigte anzuhören ist, kann die Bewirtschaftungsbehörde (Ernährungs-, Wirtschaftsamt usw.) Ordnungsstrafen bis zu 1000 bzw. 5000 RM verhängen, sowie die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter einziehen. Die Bestrafung kann auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. Die Bewirtschaftungsbehörde kann die Verwertung von der Einziehung unterliegenden Erzeugnissen zugunsten bezugsberechtigter Verbraucher anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann, der Erlös tritt an die Stelle der Erzeugnisse. In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafen eine schriftliche, gebühren-

pflichtige Verwarnung ausgesprochen werden, die unanfechtbar ist. Ergibt sich aus dem Verstoß eines Gewerbetreibenden gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, daß dieser es an der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit i. S. des § 2 Durchführungsverordnung vom 23. 7. 34 (RGBl. I S. 726) zum Einzelhandelschutzgesetz fehlen läßt, kann das Gewerbeamt gemäß der VO, über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 23 (RGBl. I S. 706) den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen oder die Schließung des Gewerbebetriebes in die Wege leiten (RGBl. I 1926 S. 661). Wer trotzdem den Handel weitertreibt, kann besonders bestraft werden. Ordnungsstrafen über 1000 RM bzw. über 5000 RM können von den höheren Bewirtschaftungsbehörden (Landesernährungs-, Bezirkswirtschaftsamt usw.) verhängt werden.

Gegen den ordnungsmäßig zugestellten Strafbeschcheid kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei der Bewirtschaftungsbehörde, die den Strafbeschcheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch den Eingang des Antrages beim Amtsgericht gewahrt. Sofern die angegangene Bewirtschaftungsbehörde den gegen den Antragsteller ergangenen Strafbeschcheid nicht binnen einer Woche zurücknimmt und nicht das Verfahren einstellt oder einen neuen Beschcheid erläßt oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgibt, muß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Amtsgericht zur Entscheidung zugeleitet werden, der Antragsteller ist davon zu benachrichtigen. Das Gericht, das nach den §§ 304 ff. StPO. verfahrensmäßig vorgeht, entscheidet endgültig. An die im Strafbeschcheid festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Gericht nicht gebunden, der Strafbeschcheid kann auch zum Nachteil des Antragstellers geändert werden. Falls das Gericht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für begründet hält, legt es die Sache der Staats-

Zunahme der Wurmkrankheiten

Vom Städt. Gesundheitsamt wird mitgeteilt: Die Wurmkrankheiten nehmen in erschreckendem Maße zu. Es handelt sich dabei nicht etwa um harmlose Erkrankungen, die ihrem Träger nur lästige Beschwerden zu verursachen brauchen, sondern es können sich daraus auch ernste gesundheitliche Schäden ergeben. Die Bekämpfungsmaßnahmen dieser Erkrankungen liegen in erster Linie in der Hand des Einzelnen, deshalb beachtet: 1. Persönliche Sauberkeit. 2. Haltet die Abortanlagen sauber. 3. Säubert alle roh zu genießenden Gemüsearten und Früchte gründlich. — Bei vorausgegangener Kopfdüngung müssen Gemüse und Obst gekocht werden. 4. Nur gründliche und intensive Behandlung befreit von dem Wurmeiden, deshalb suche in allen Fällen einen Arzt auf. Einer Verseuchung der Bevölkerung muß mit allen Mitteln entgegengearbeitet werden, Helft hierzu mit.

anw
zur
folg
Da
Bew
Bes
dies
Ver
ders
umst
gleich
hält
gen
Die
ren
bei
geric
Haft
Die
nung
willig
zust
gen
fünfj
Das
(Amt
Heft
Entw
von
und
Zwan
jetzt
(KWV
S. 16
vom
wie d
und
(VO-
sind
Zun
Dur
Minde
Zun
karte
karte
Kleins
und d
S
absch
belieb
wegen
fert w
lieferu
108 d
schnitt
Abrech
schafts
durch
d. h. e
gelegte
scheint
Abrech
Händ
handel
durch
Die
Norma
27. 10.
875, Na
Fleisch
müse
Fisch
Im Ei
Aufg
schluß
für den
tigkeit
die Ve
Winterk
1948, a
kreis
Öffnung
Lizenzt
servant
s östliche
(für die V
V

Die Lebensmittelrationen

in der Woche vom 10. bis 16. November

anwaltschaft vor, die auch von sich aus bis zur Entscheidung über den Antrag die Verfolgung im Strafverfahren übernehmen kann.

Das Unterwerfungsverfahren findet bei den Bewirtschaftungsbehörden dann statt, wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung einräumt, in diesem Fall wird über den Verstoß gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Tatumstände nebst der verletzten Vorschrift und gleichzeitig die festgesetzte Ordnungsstrafe enthält. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich. Die festgesetzte Ordnungsstrafe nebst Verfahrenskosten wird im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben, notfalls hat das zuständige Amtsgericht die Ordnungsstrafe in entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umzuwandeln. Die Bewirtschaftungsbehörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Die Verfolgung von Uebertretungen verjährt in einem Jahr, sonst gilt die fünfjährige Verjährungsfrist.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 50 vom 31. 3. 47 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Heft Nr. 14 S. 84) bezüglich der Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Verbrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf die Zwangsbewirtschaftung beziehen, sowie die jetzt noch gültige Kriegswirtschafts-Verordnung (KWVO) i. d. F. vom 25. 3. 1942 (RGBl. I S. 167) in Verbindung mit der AV. des RJM. vom 1. 4. 1942 (Deutsche Justiz 1942 S. 238) sowie die VO. Nr. 89 über Erzeugung, Zuleitung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (VO-Blatt für die brit. Zone, Heft Nr. 9, S. 87) sind ebenfalls zu beachten.

Zündhölzer, Seife, Waschmittel

Durch das Verwaltungsamt für Wirtschaft in Minden sind zur Belieferung freigegeben: Zündhölzer: Abschnitte Z 107 der Seifenkarte M 105/108 Kenn-Nr. 90, Z 107 der Seifenkarte F 105/108 Kenn-Nr. 91. Für Klein- und Kleinstkinder sind keine Abschnitte aufgerufen und dürfen nicht beliefert werden.

Seife und Waschmittel: Die Seifenabschnitte der 107. Zuteilungsperiode können beliefert werden. Da die 108. Zuteilungsperiode wegen Produktionsschwierigkeiten nicht beliefert wird, wird der Handel angewiesen, mit Belieferung der Abschnitte 107 auch die Abschnitte 108 der Seifenkarten abzutrennen. Beide Abschnitte (107/108) sind vom Handel in einem Abrechnungsgang bei den zuständigen Wirtschaftsämtern zu verrechnen. Die Verrechnung durch die Wirtschaftsämter erfolgt nur einfach, d. h. es werden dem Handel aufgrund der vorgelegten Abschnitte 107/108 Sammelbezugscheine lediglich in Höhe von 50 Prozent der Abrechnung ausgeschrieben.

Händler, die diese Anordnung nicht befolgen, handeln zu ihrem Nachteil und haben Ausgleich durch die Wirtschaftsämter nicht zu erwarten.

Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt.

Die Kalorienzahl

Die tägliche Kalorienzahl für erwachsene Normalverbraucher betrug in der Zeit vom 27. 10. bis 2. 11. 1947 1515, und zwar: Brot 875, Nahrungsmittel 250, Zucker 36, Kartoffeln 194, Fleisch 23, Fett 51, E-Milch 25, Käse —, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25.

Die Verkaufszeiten

im Einzelhandel, im Handwerk und in den Apotheken

Aufgrund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für den Landkreis Bielefeld die Gültigkeit der Anordnung vom 25. 6. 1947 über die Verkaufs- und Öffnungszeiten auf das Winterhalbjahr 1947/48, d. h. bis zum 31. 3. 1948, ausgedehnt. Es gelten daher im Landkreis Bielefeld die gleichen Verkaufs- und Öffnungszeiten wie im Sommerhalbjahr.

Der Oberkreisdirektor.

Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle öffentlichen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.

Belieferung der Kartenabschnitte. In der 108. ZP. dürfen nur die aufgerufenen noch nicht belieferten Abschnitte der Karten der 107 ZP. und die neu aufgerufenen der 108. ZP. beliefert werden. Die Belieferung der nicht aufgerufenen Abschnitte, auch wenn sie mit Mengenaufdruck versehen sind, ist strafbar. Abschnitte der Zusatzkarten 60—63 und 68 bis 77 sind ohne besonderen Aufruf zu beliefern, jedoch erst von Beginn der aufgedruckten Woche ab.

Reisemarken. In der 107 ZP. gelten nur grüne Reisemarken mit Aufdruck Br-Us 105 bis 109 bzw. US 105—109.

Kaffee-Ersatz. Die Kaffee-Ersatzabschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34, 41—44 und 70 sind mit je 125 g Kaffee-Ersatz zu beliefern.

Kartoffeln. Ausgabe erfolgt auf Abschnitte der Bezugsausweise entsprechend der Vorratslage.

Kinderstärkemehl, Kinderpudding - Pulver. Auf die Abschnitte „Kinderpudding-Pulver“ der Karten 13, 23, 33, 14, 24, 34 und 44 sind je 250 g Kinderpuddingpulver auszugeben. Auf die Abschnitte „Kinderstärkemehl“ der Karten 15, 25, 35, 45, 16 und 70 sind je 250 g Kinderstärkemehl auszugeben.

Fisch. Auf jeden Abschnitt F1 bis F4, Reisemarken und Abschnitte der Krankenzusatzkarten 71 und 75 — letztere die doppelte Menge — sind je nach Vorratslage auszugeben: a) 125 g frischer, Lachs, Heringe, Salzheringe, Bücklinge oder geräucherter Fisch einschl. Stücken Fisch oder b) 100 g Marinaden oder Fischkonserven einschl. Anchovis oder c) 175 g Frischfisch ohne Kopf oder d) 187,5 g geräucherter Magerfisch, frische Heringe oder getrocknete Heringe oder e) 250 g Frischfisch mit Kopf und Schwanz.

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind auf die Kleinabschnitte A und B je 25 g zusammen also 100 g Fleisch auszugeben.

Fett. Die angespannte Versorgungslage in allen Fettarten läßt es zur Zeit nicht zu, die Belieferungsart und die Höhe der Abschnitte über Fett bzw. Butter festzulegen. Lediglich die wochenweise eingeteilten Abschnitte der Lebensmittelkarten 16 und der Zusatzkarten 70 bis 77 dürfen mit Butter beliefert werden. Der Aufruf für die übrigen Abschnitte über Fett wird unmittelbar anschließend bekannt gemacht.

Käse. Die über 62,5 g lautenden Abschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern, jedoch erst von Beginn der zweiten Woche ab. Die Abschnitte „Käse 2“ sind ungültig.

Entrahmte Frischmilch. Im Laufe der ZP. werden an Kinder 3 Liter, an Jugendliche 2 Liter und an Erwachsene 1 Liter abgegeben. Alte Leute über 70 Jahre können auf die Zusatzkarte A L 79 keine Milch erhalten. Die Karte ist jedoch aufzubewahren und ein Aufruf abzuwarten.

Zucker. Alle Zucker-, Marmelade- bzw. Kunsthonig-Abschnitte sind gültig.

Kartenzahl u. Kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 1. Woche (10. 11. 47)	Wert g	Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 1. Woche (10. 11. 47)	Wert g
11, 21 31 E	10000	I ^a I ^a	500 1000	1250	Au. B**	250
12 22 32 Jgd.	12500	I ^a I ^a I ^a	500 1000 500	1250	Au. B**	250
13 23 33 K	11000	I ^a I ^a I ^a	500 1000 500	1250	Au. B**	250
14 24 34 Kik	6000	I ^a I ^a	500 1000	1250	Au. B**	250
15, 25. 35 Kist	3000	I ^a Ia ^b Ia ^b	500 200 200	1500	Au. B** I	250
16 Sgl	2000	Ib 2) Ic 2) Ila 2) Ilb 2) Ilc 2)	200 200 200 200 200	1750	Ia ^a) Ila ^a) Illa ^a)	250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250	I	250
47 SV	14400	(I ^a 1) Ia 1) Ib 1) Ic 1) I ^a 1)	400 1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	(I ^a 1) Ia 1) Ib 1)	200 1000 500	—	—	—

* Kleinabschn. mit je 50 g

** Kleinabschn. m. je 25 g

Mehl. Auf die Brotabschnitte A und B der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25 und 35 und die Abschnitte III und IV über je 500 g Brot der Karte 70 kann an Stelle von Brot wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden, jedoch nur bei Backbetrieben. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgerufenen Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Dauerbackwaren. Zum Bezuge von Dauerbackwaren berechnen die Zw.-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70.

Kindergetreidenährmittel. Auf je drei zusammenhängende Nährmittelabschnitte Ia, Ila und Ila bzw. Ib, Iib und Iib der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Dieses wird im Auftrage des Landesernährungsamtes bekanntgegeben.

Bielefeld-Stadt Bielefeld Land
Ernährungsämter Abt. B

Ablieferungspflicht für Bauchspeicheldrüsen

der Rinder, Kälber, Schweine und Schafe

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes gibt bekannt:

Aufgrund des § 4 des Status für den Beauftragten für die Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. 11. 1946 wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsrat folgendes angeordnet:

1.

Die heute noch geltende Anordnung Nr. 1/45 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 18. 12. 1944 — RNVL S. 469 — betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1945, wird wie folgt geändert:

1. § 162 erhält folgende Fassung: „(1) Sämtliche Schlachtvieh schlachtenden Betriebe, die zur Bedarfsdeckung an einen Schlachtviehmarkt gebunden sind und ihre Schlachtungen innerhalb des Marktgebietes durchführen, sind verpflichtet, die Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) aller von ihnen geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine und Schafe abzuliefern. (2) Die Viehwirtschaftsverbände oder entsprechenden Stellen können auch andere Schlachtvieh schlach-

tenden Betriebe einzeln, gemeinde- oder kreisweise zur Ablieferung der Bauchspeicheldrüsen verpflichten.“

2. § 163 erhält folgende Fassung: „(1) Die Bauchspeicheldrüsen sind unmittelbar nach der Fleischschau an die von der Hauptstelle für Vieh- und Fleischwirtschaft oder von der entsprechenden Stelle für bestimmte Gebiete oder Betriebe ausdrücklich zugelassenen Erfassungsfir-
men abzuliefern. (2) Name und Anschrift der für die einzelnen Marktgebiete, Gemeinden oder Betriebe zugelassenen Erfassungsfir-
men werden durch die Viehwirtschaftsverbände oder entsprechenden Stellen in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

3. Hinter § 163 wird folgender § 163a eingefügt: „(1) Die erfassten Bauchspeicheldrüsen dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke der Insulinherstellung verwendet werden. Sie müssen von den Erfassungsfir-
men bis zur Ablieferung an die Insulinhersteller in besonderen Kühltruhen oder, wo solche nicht vorhanden sind, in Kühlhäusern aufbewahrt werden. (2) Im übrigen sind bei der Erfassung, Aufbewahrung und Ablieferung der Bauchspeicheldrüsen an die Insulinhersteller die näheren Weisungen der Hauptstelle für Vieh-

und Fleischwirtschaft oder der entsprechenden Stelle zu beachten."

4. § 164 erhält folgende Fassung: „(1) Für die von den schlachtenden Betrieben abzuliefernden Bauchspeicheldrüsen werden folgende Höchstpreise je kg festgesetzt: a) Bauchspeicheldrüsen vom Rind 1,— RM, b) Bauchspeicheldrüsen vom Kalb 2,— RM, c) Bauchspeicheldrüsen vom Schwein und Schaf 1,40 RM. (2) Diese Preise gelten nur für sauber geputzte Ware erster Güte, die frei von Fett-, Haut- und Fleisch ist und unmittelbar nach der Fleischbeschau abgeliefert wird. Für Bauchspeicheldrüsen geringer Güte sind entsprechend geringere Preise zu zahlen."

5. § 165 erhält folgende Fassung: „(1) Die eingesetzten Drüsenerfassungsfabriken dürfen beim Weiterverkauf der gesammelten Drüsen an die Verarbeiter nach erfolgter Bearbeitung den im § 164 genannten Preisen je kg folgende Preis-

zuschläge zurechnen: a) Bauchspeicheldrüsen vom Rind 1,— RM, b) Bauchspeicheldrüsen vom Kalb 0,70 RM, c) Bauchspeicheldrüsen vom Schwein und Schaf 0,50 RM. (2) Diese Höchstzuschläge gelten bei Abnahme am Einfrierort und die zusätzlichen Einfrierkosten bei Verwendung von Kühltruhen können besonders berechnet werden."

6. § 168 Abs. (4) erhält folgende Fassung: „(4) Für Rinderhypophysen beträgt der Höchstpreis bei Abgabe vom schlachtenden Betrieb 0,20 RM je ungeputzte Hypophyse und beim Einkauf durch den Verarbeitungsbetrieb 75 RM je Kilogramm."

II.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1947 in Kraft. Gleichzeitig werden alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Wichtig für Sozialversicherte

Der Präsident des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone, — IV/971/47 — hat auf Anordnung der Kontrollkommission für Germany (British Element) Manpower Division am 24. 6. 1947 folgende Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 erlassen:

1. Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen über die Sozialversicherung der Ablauf von Fristen (Verjährungsfristen, Ausschlussfristen und dergl.) sich auf das Kriegsende bezieht, gilt als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1946.

2. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach diesem Tage aus der Gefangenschaft oder der Internierung entlassen werden, gilt der Tag der Entlassung als Kriegsende. — Danach laufen die Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Anmeldung von Ansprüchen, deren Aussetzung durch das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34) bestimmt war, frühestens am 31. 12. 47 ab. Hierbei ist aber zu beachten, daß sich diese Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 lediglich auf die Regelung des Fristablaufs in der Sozialversicherung bezieht. Erlasse, Verordnungen usw., die für die Kriegsdauer Geltung haben, werden durch diese Anordnung nicht berührt, sie gelten weiter, es sei denn, daß sie im Einzelfall ausdrücklich geändert bzw. aufgehoben worden sind.

Die Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 hat in der Sozialversicherung u. a. nachstehende Folgen:

1. Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Anmeldung von Ansprüchen laufen mit dem 31. 12. 1947 ab (Gesetz vom 15. 1. 1941 § 2 Nr. 1).

2. Eintritt in die Versicherung. Zum freiwilligen Eintritt in die Rentenversicherung sind bis zum vollendeten 55. Lebensjahre deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche berechtigt, die nach dem 25. 8. 1939 aus dem Auslande in das Reichsgebiet heimkehren. Diese Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des 31. 12. 47 (Gesetz vom 15. Januar 1941 § 20). Für Zivilinternierte läuft die Frist mit Ablauf des Jahres ab, das auf das Jahr der Heimkehr folgt (Sozialversicherungsanordnung 10 Nr. 2).

3. Nachentrichtung von Beiträgen. Durch die Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 ist der Artikel 31 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) in Wegfall gekommen. Die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. 7. 1942 wurde durch den Artikel 31 der genannten Verordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der zweite Weltkrieg endet, untersagt. Es bestehen nun Zweifel über die weiteren Auswirkungen bezgl. der Nachentrichtungsfristen. Der Verband deutscher Rentenversicherungs-träger hat deshalb beim Zentralamt für Arbeit in Lemgo eine Klarstellung beantragt. Bis zu dieser Klarstellung wird angenommen, daß die Nachentrichtung und Einziehung von rückständigen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 29, 1442, Abs. 1 und 1443), den entsprechenden Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, sowie des § 10 des Handwerker-versorgungsgesetzes nur noch für die Zeit vom 1. 1. 1945 an möglich ist. Gegebenenfalls ergeht nach Klarstellung durch das Zentralamt in Lemgo ein erneuter Hinweis.

4. Anwartschaft. Die Anwartschaft aus Beiträgen, die bis zum 31. 12. 1947 entrichtet sind, gilt als erhalten, wenn für die Zeit nach dem 31. 12. 1923 mindestens ein Beitrag entrichtet und der Versicherungsfall nicht bereits vor dem 1. 3. 1947 eingetreten ist (Verordnung vom 17. 3. 1945 Artikel 19). Tritt der Versicherungsfall später ein, so muß die Anwartschaft aus Beiträgen für die Zeit vom 1. 1. 1948 an durch Beiträge oder Ersatz-tatsachen erhalten werden, während sie für die frühere Zeit erhalten bleibt.

5. Beginn der Renten. a) Invalidenrenten und Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

Ist ein Versicherter während des Krieges durch Kampfhandlungen oder durch militärische Maßnahmen, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, oder als Soldat infolge einer Dienstbeschädigung invalide bzw. berufsunfähig geworden, so beginnt die Invalidenrente bzw. das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, jedoch nicht vor der Entlassung aus der Wehrmacht oder dem Lazarett, wenn die Rente bis zum 31. 12. 1947 beantragt wird (Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 7. 3. 1942 § 4). Auf Anträge, die ab 1. 1. 1948 gestellt werden, ist der § 1286 RVO wieder anzuwenden, d. h., die Rente beginnt in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats. Für Kriegsgefangene endet die günstigere Regelung des Gesetzes vom 7. 3. 1942 (jedoch erst mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Entlassung aus der Gefangenschaft folgt (Sozialversicherungsanordnung 10 § 2).

b) Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung.

Ist der Versicherte nach dem 25. 8. 1939 gestorben, so beginnen die Hinterbliebenenrenten abweichend von § 1286 RVO mit dem Ablauf des Sterbemonats. Diese Abweichung endet mit dem 31. 12. 1947.

Eine Richtigstellung

Frau Dr. Steinbiß teilt mit, daß ihre Ausführungen in der Sitzung am 22. 10. 1947 zum Arbeitseinsatz der heimkehrenden Kriegsgefangenen weder wörtlich noch sinngemäß im „Amtl. Mitteilungsblatt" richtig wiedergegeben sind und bittet um folgende Berichtigung:

„Ich möchte mir meine Stellungnahme zu dem Briefe des Arbeitsamtsdirektors Dörfler vorbehalten, da ich erst jetzt davon Kenntnis erhalte. Ich möchte aber dazu sagen, daß die Debatte, nicht der Antrag, in der letzten Sitzung hauptsächlich durch den Brief von Herrn Dörfler vom 28. 8. d. Js. hervorgerufen wurde. Wenn es zutrifft, daß nur 6,9 Prozent der Heimkehrer zum Einsatz von Aufbauarbeiten in Frage gekommen ist, so hätte Herr Dörfler besser getan, auf den ganzen Einsatz überhaupt zu verzichten, und die Verbitterung in den Kreisen der entlassenen Soldaten wäre nicht entstanden. Zu dem ganzen Brief muß ich mir eine weitere Stellungnahme vorbehalten."

Die Verordnung Nr. 92

Änderung des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (Währung).

Artikel I.

1. Artikel II der Verordnung Nr. 51 der Militärregierung (Währung) wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel II.

Zahlung von Verbindlichkeiten.

4. Eine Verbindlichkeit, gesichert oder ungesichert, die auf Reichsmark, Rentenmark, irgendein anderes auf Mark lautendes gesetzliches Zahlungsmittel, auf Goldmark oder auf Mark lautet, deren Nennwert unter Benutzung einer gleitenden Skala oder auf andere Weise durch Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes (Goldklausel) oder den Preis anderer Edelmetalle, Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel (Wertbeständigkeitsklauseln) bestimmt ist, ist bei Fälligkeit, ungeachtet der Bestimmungen der §§ 157, 242 und 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Bestimmungen irgendeines anderen deutschen Gesetzes, durch Zahlung — Mark für Mark — von Reichsmark oder alliierten Militärmarknoten erfüllbar. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig wird. Der Gläubiger ist in allen Fällen verpflichtet, Reichsmark und alliierte Militärmark zu ihrem Nennwert in Erfüllung der Verbindlichkeit anzunehmen. Ohne Genehmigung der Militärregierung darf niemand eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung in einer anderen als der Markwährung oder Lieferung einer solchen vorgesehen ist.

Artikel II.

2. Diese Verordnung ist nicht als Genehmigung für irgendwelche Zahlungen auszulegen, die nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung oder nach irgendeinem anderen Gesetz der Militärregierung verboten sind.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung."

Fakturierung bei Exporten

Am 16. Juli 1947 hat die JEIA folgende Ergänzung zur Export-Anweisung Nr. 1 herausgegeben:

- Verkäufe in die Gebiete des französischen Franken (ausgenommen Verkäufe von Kohle und Holz) werden in französische Franken auf der Basis von Dollarpreisen fakturiert, die zum Kurs von 119,107 franz. Franken = 1 Dollar umgewandelt werden.
- Verkäufe in die Schweiz werden in Schweizer Franken auf der Basis von Dollarpreisen fakturiert, die zum Kurs von 4,31 Schweizer Franken = 1 Dollar umgewandelt werden.
- Verkäufe nach Italien (mit Ausnahme von Holz, Kohle und Kali) werden in US-Dollar fakturiert.
- Verkäufe nach Oesterreich (mit Ausnahme von Kohle und Elektrizität) werden in österreichischen Schillingen auf der Basis von Dollarpreisen fakturiert, die zum Kurs von 10 österreichischen Schilling = Dollar umgewandelt werden.

Ein gemeinsames Konto unter der Bezeichnung „Military Governments for Germany (US/UK) Joint Export/Import Offset Account" wird unterhalten bei:

Banque de France, Paris, France
(French Franc Account)

Ufficio Italiano dei Campi, Rome, Italy
(U.S. Dollar Account)

Austrian National Bank, Vienna, Austria
(Austrian Schilling Account)

Ein gemeinsames Konto unter der Bezeichnung „Military Governments for Germany (US/UK) Joint Export/Import Swiss Franc Account" wird unterhalten bei:

Banque Nationale Suisse, Zürich, Schweiz.

Preis 0

Nr. 37

Wir en
Das
1933 bzw
S. 589)
23. 7. 19
von im M
öffentliche
ministers
statt des
bestimmu
Nach d
Erlaubnis
einem ur
lichen Ver
der Befäh
Zuverläss
für alle d
lichen W
werden (s
ein Gesche
ner müsse
dem Gebie
nung sowi
männliche
persönlich
Behörde
werden, l
lässigkeit
wenn Tat
durch Art
Vorschrift
die Unters
des täglic
oder wenn
barungseid
halten des
Mittelba
sönlichen
keit einer
fähigkeit
weil bei
einer Ver

Preise

Der Wi
rhein-We
betr. We
mit:

Auf Gru
gesetzes
setze ich
folgende E
preise fest
Klasse E

Größe
blumen
üb. 2
Spitze
s. nich

0

1 üb. 0,1

2 üb. 1,3

3 üb. 2,0

4 üb. 3,0

Die Erzeug
werbung
höchstpreis
über 4,00 m
abschnitte),
und andere
findende N
lichen Ver
nachtsbaum
bilden. Be
darf der G
von höchst
und der Kl
von höchst
berechnen.